

## **Kreis Rendsburg-Eckernförde**Der Landrat

Beschluss Federführend FB 3 Jugend	d:	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2018/427 öffentlich 08.02.2018 Mönke, Christina Mönke, Christina	
Mitwirkend:		öffentliche Beschlussvorlage		
Jugendarbeit - Vertragsanpassung zwischen dem Kreis und dem Kreisjugendring				
Beratungsfol	ge:			
Status	Gremium		Zuständigkeit	
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss		Entscheidung	

### Beschlussvorschlag:

- 1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anpassung des Vertrages zwischen dem Kreis und dem Kreisjugendring zum 01.01.2018 entsprechend des Vertragsentwurfes in der Anlage.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsregelungen jeweils im 3. Haushaltsjahr des Vertrages in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur Beratung vorzulegen.
- 3) Das Kuratorium für die Jugendarbeit erhält ergänzend zu den im Vertrag geregelten Aufgaben einmal jährlich einen Bericht zu den Aktivitäten des Kreises in allen Handlungsfeldern der Jugendarbeit.

### Sachverhalt:

Der Kreisjugendring ist durch Aufgabenübertragung für den Kreis und durch die Förderung satzungsgemäßer Aufgaben sowie durch Projektarbeit in vielen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit aktiv. Die beiliegende Übersicht zeigt die Handlungsfelder sowie die vereinbarte Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Die Handlungsfelder der satzungsgemäßen Aufgaben und des Projektes "Streetwork mobil" sollen durch die Vertragsanpassung zusammen geführt und in einem Budget durch den Kreisjugendring verwaltet und genutzt werden. Die projektbezogene Arbeit im ländlichen Raum macht eine bedarfsgerechte Flexibilisierung dieses Förderbereiches erforderlich.

Eine Erhöhung der Zuschüsse wird durch den Kreisjugendring nicht beantragt, obwohl die Vereinbarungen zu den Fördersummen auf veralteten Grundlagen beruhen. Durch Prozessoptimierungen und Aufgabenkritik gelingt es dem

Kreisjugendring mit den zur Verfügung stehenden Mitteln weiterhin die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Das Kuratorium für die Jugendarbeit empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss einstimmig, die Änderung des Vertrages zum 01.01.2018 zu beschließen. Die Fördersumme soll auf 46.000 € gerundet werden.

Außerdem soll die Verwaltung beauftragt werden, dem Kuratorium aus den weiteren Handlungsfeldern der Jugendarbeit (offene Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork Rendsburg/ Eckernförde etc.) zu berichten. Der Jugendhilfeausschuss wird anlassbezogen unterrichtet.

Eine ausführliche Darstellung der Änderungen erfolgt im Ausschuss.

Christina Mönke

Finanzielle Auswirkungen: ohne

Anlage/n:

### Vertrag

### zwischen dem

### Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreis)

### und dem

### Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. (KJR)

### § 1 Ziele des Vertrages

1) Mit diesem Vertrag werden die Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit, die vom Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erfüllen sind, auf den KJR übertragen (§§ 2 – 5 des Vertrages).

Durch die Aufgabenübertragung erwarten die Vertragsparteien:

- a) eine qualitative Weiterentwicklung im Bereich der Jugendarbeit
- b) eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung der Fördermittel
- c) eine Stärkung der verbandlichen Selbstverwaltung
- d) die Möglichkeit, zusätzliche Fördermittel einzuwerben
- 2) Gleichzeitig regelt der Vertrag die finanziellen Zuwendungen des Kreises für den KJR für die satzungsmäßigen Aufgaben und weiteren Projekte im Bereich der Jugendarbeit (§ 6 des Vertrages).

Durch die vertragliche Regelung erwarten die Vertragsparteien:

- a) eine qualitative Weiterentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit durch bedarfsgerechte Optimierung der Einsatzbereiche
- b) eine verlässliche Planungsmöglichkeit für den KJR
- c) eine flexible, bedarfsgerechte Nutzung der zur Verfügung gestellten Mittel

### § 2 Übertragung von Aufgaben

Der KJR übernimmt folgende Aufgaben für den Kreis:

- 1) die Bewirtschaftung der vom Kreis für die Förderung der Jugendarbeit übertragenen Mittel, insbesondere durch:
  - a) Prüfung eingehender Anträge auf Förderfähigkeit anhand der Förderrichtlinien
  - b) Auszahlung der Mittel
  - c) Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel
- 2) die Beratung der Jugendverbände bei Fragen zu den Förderrichtlinien des Kreises
- 3) die Bearbeitung und Aushändigung der JULEICA
- 4) die Bearbeitung der Erstattung des Verdienstausfalles.

### § 3 Gleichstellung von Antragsstellern

Der KJR sichert zu, dass bei der Vergabe der zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel, alle Antragsstellerinnen und Antragsteller unabhängig von einer Mitgliedschaft im KJR gleich berücksichtigt werden.

### § 4 Grundlage der Förderung

Der KJR sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung und Ablehnung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich anhand der Richtlinie über die Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der dazu gefassten Grundsatzbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie des Kuratoriums für die Jugendarbeit erfolgt.

### § 5 Entscheidung über die Anträge – Zuständigkeiten, Verfahren

- 1) Über Anträge entscheidet der KJR anhand der Förderrichtlinie.
- 2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Kuratorium für die Jugendarbeit über Anträge. Eine grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn Anträge mit dem Ziel der Richtlinie im Einklang stehen, von dieser wörtlich aber nicht umfasst sind oder es keine Regelung durch einen Grundsatzbeschluss des Jugendhilfeausschusses gibt.
- 3) Die Ablehnung von Anträgen ist schriftlich zu begründen. Soweit die Entscheidung ohne Beschluss des Kuratoriums getroffen wurde, ist den Antragsstellerinnen und Antragstellern innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Bewilligung von Mitteln ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Mittel des Kreises handelt.

### § 6 Kreiszuschuss für satzungsmäßige Aufgaben und Projekte

Neben den vertraglichen Regelungen zur Aufgabenübertragung erhält der KJR für seine satzungsmäßigen Aufgaben sowie der Bildungs- und Präventionsarbeit einen Kreiszuschuss nach den Regelungen des § 11 ff. und § 74 SGB VIII. Die Förderungsbereiche für die satzungsgemäßen Aufgaben sowie der Bildungs- und Präventionsarbeit (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Beratung der Gemeinden und Projekte der Jugendarbeit) sind dabei flexibel und bedarfsgerecht durch den KJR zu gestalten und einzusetzen.

### § 7 Finanzen

- 1) Mittel für die Aufgabenübertragung:
  - a) Der KJR erhält während der Vertragslaufzeit in jedem Haushaltsjahr eine Summe von 145.800 €, die ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinie zu verwenden ist. Die Förderung erfolgt als festes Budget, eine Erhöhung der Mittel innerhalb der Vertragslaufzeit ist nicht vorgesehen.
  - b) Dem KJR werden für die übertragenen Aufgaben Personalkosten in Höhe von 18.000 € erstattet.
  - c) Dem KJR wird ein Zuschuss zu den sachlichen Verwaltungskosten in Höhe von 5.000 € gezahlt.
  - d) Der Kreis erstattet dem KJR die ausgezahlten Erstattungen auf Verdienstausfall (Landesmittel).

Die Zahlung der Mittel für Buchstabe a. erfolgt zum 01.05., die Zuschüsse für die Buchstaben b. und c. werden in zwei gleichen Raten, zum 15.01. und 15.07. des laufenden Jahres ausgezahlt.

Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen, nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis zurück zu erstatten.

- 2) Mittel für die satzungsmäßigen Aufgaben der Bildungs- und projektbezogenen Präventionsarbeit:
  - a) Der KJR erhält für seine satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Bildungs- und Präventionsarbeit für die Dauer des Vertrages einen jährlichen Zuschuss von 46.000 €. Der Zuschuss soll in Höhe von 22.000 € für Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie in Höhe von 24.000 € für Jugendarbeit (inkl. der Geschäftskosten, Personal, Arbeitsräume etc.) genutzt werden. Die Positionen sind untereinander deckungsgleich.

Die Zuschüsse werden als jährliches Budget am 15.01. mit einer Übertragbarkeit für den Zeitraum von 3 Haushaltsjahren ausgezahlt. Als Übergangsregelung wird das Haushaltsjahr 2017 dem Budgetzeitraum 2018 – 2020 zugewiesen. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen, nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis zurück zu erstatten.

### § 8 Kuratorium für die Jugendarbeit - Zusammenarbeit

Es wird ein Kuratorium für die Jugendarbeit gebildet, welches die kooperative Zusammenarbeit zwischen dem KJR, der Politik sowie der Verwaltung des Kreises gemeinsam bewertet und weiterentwickelt.

### 1) Zusammensetzung des Kuratoriums

- a) Stimmberechtige Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils 2 Vertreter, die durch den KJR sowie durch den Jugendhilfeausschuss benannt werden. Bei der Besetzung ist § 15 des Gleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Vertretung benannt.
- b) Die Verwaltung des Jugendamtes übernimmt die Geschäftsführung.
- c) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Das Kuratorium wird für die Dauer der Legislaturperiode besetzt.

### 2) Beschlussfähigkeit

- a) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/e Vertreter/in des KJR sowie ein/e Vertreter/in des Jugendhilfeausschuss des Kreises anwesend sind.
- b) Bei Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen maßgeblich.

### 3) Sitzungstermine

- a) das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr.
- b) das Kuratorium kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.

### 4) Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

- a) das Kuratorium ist an der Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreis beteiligt und schlägt dem Jugendhilfeausschuss Änderungen von Richtlinien und Grundsatzbeschlüssen vor bzw. gibt Empfehlungen ab. Über Anregungen des Kuratoriums ist in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung zu beraten.
- b) das Kuratorium entscheidet über Anträge nach § 5 Nr. 2
- c) das Kuratorium entscheidet über abgelehnte Anträge nach § 5 Nr. 3, sofern eine Stellungnahme des Antragstellers vorliegt
- d) das Kuratorium erhält einmal jährlich eine Übersicht (tabellarische Aufstellung) über die bewilligten und nicht bewilligten Anträge (Zuweisungsempfänger, Zuweisungszweck und Höhe der Zuweisung). Auf Antrag des Kuratoriums sind Originalunterlagen vorzulegen.

### § 9 Abrechnung

Die Mittel nach § 7 Nr. 1 und Nr. 2 sind durch getrennte Konten und Buchführung zu verwalten.

Der KJR weist dem Kreis bis zum 15.03. des Folgejahres nach:

a) die Verwendung der nach § 7 Nr. 1 a gezahlten Mittel durch Auflistung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zuweisungsempfänger unter Vorlage der tabellarischen Auflistung nach § 8 Nr. 4b.

- b) die Verwendung der nach § 7 Nr. 1 b und c gezahlten Mittel durch die Vorlage von Originalbelegen und Auflistung der gezahlten Beträge.
- c) Die Verwendung der nach § 7 Nr. 2 gezahlten Mittel durch Vorlage von Originalbelegen und Auflistung der gezahlten Beträge entsprechend der Verwendung. Für nicht verwendete Beträge kann im Rahmen des Budgetzeitraums von 3 Jahren eine Übertragung beantragt werden.
- d) Die Unterlagen der Antragsteller müssen 5 Jahre ab Entscheidung über den Antrag aufgehoben werden.

Den Verwendungsnachweisen ist ein Sachbericht beizufügen.

### § 10 Laufzeit

- 1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst 3 Jahren bis zum 31.12.2020. Er verlängert sich jeweils um 3 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. zum Ende des Budgetzeitraumes gekündigt wird.
- 2) Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung des KJR.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein Vertragspartner den Bestimmungen des Vertrages zu wider handelt.
- 4) Sofern der Vertrag beendet wird, ist der KJR verpflichtet, die Unterlagen über noch nicht abgeschlossene Antragsverfahren sowie Unterlagen, für die die nach § 9 Buchstabe d gesetzte Frist noch läuft, herauszugeben sowie noch nicht verbrauchte Kreismittel an den Kreis zurück zu zahlen.

### § 11 Schlussbestimmunen

Die Vertragsparteien sowie die Mitglieder des Kuratoriums verpflichten sich auf eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit, bei welcher die qualitative Weiterentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit im Kreis im Vordergrund steht.

Kreis Rendsburg-Eckernförde	Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V.	
•		
Rendsburg, den		

# Übersicht über die Aktivitäten in der Jugendarbeit im Zusammenhang mit dem KJR

# Aufgabenübertragung gem. Vertrag:

145.800 € - Förderung JA

51.600 € - Verdienstausfall

5.000 € - Sachkosten

18.000 € - Personalkosten

# Grundlage:

Vertrag vom 15.04.2003

Berechnung Personalkosten seit 2003 ohne Anpassung:

veranschlagt mit 18.000 € Damals 0,5 VZÄ BAT VIb.

# Kreiszuschuss für die Aufgaben des KJR

30.100 € jährlich als Budget für 3 Jahre

# davon:

16.200 € - Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit

Personal, Arbeitsräume etc.) (inkl. Geschäftskosten für 13.900 € - Jugendarbeit

# Grundlage:

Die Höhe des Kreiszuschusses ist seit Anfang der achtziger § 12 und § 74 SGB VIII geblieben. Vertraglich abgesichert ab dem Jahre unverändert 15.04.2003 Ziel: Flexibilisierung durch

Jugendferienwerk Landesmittel 15.600€ Präventionsarbeit nach § 11 15.339 € - Projektförderung Streetwork mobil und § 13 SGB VIII für Personal- und

Sachkosten

# Grundlage:

- Vereinbarung vom 19.06.2001
- Ergänzungsvereinbaru ngen bis 31.12.2019

Berechnung Personalkosten seit 2000 ohne Anpassung

Damals BAT IVb 0,4 VZÄ

Vertragsanpassung Zuschüsse seit 2003 bei Keine Anpassung der

Aktuelle Personalkosten (VAK) 0,4 VZÄ S 11 = mind. 27.420 €

Aktuelle Personalkosten (VAK)

0,5 VZÄ E 6 = 24.500 € E 8 = 26.825 €

steigendem Personal-

und Raumbedarfen